



Stadt  
Offenburg

Fachbereich  
Bürgerservice

Salzhaus  
Hauptstraße 75-77  
77652 Offenburg

Stadt Offenburg, Postfach 2450, 77614 Offenburg

Herrn Rechtsanwalt  
Samy Hammad  
Okenstraße 18  
77652 Offenburg

- Per BeBPO/EGVP -

Aktenzeichen: 10.1 VersG 2024  
Auskunft erteilt: Frau Adelmann  
Zimmer: 309  
Telefon-Zentrale: 0781/82-0  
Direktwahl: 0781/82-2472  
Telefax: 0781/82-7253  
E-Mail: alexa.adelmann@offenburg.de  
Datum: 02.05.2024

## Anmeldung einer öffentlichen Versammlung am 11.05.2024

Sehr geehrter Herr Fröhlich,

hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Versammlungsanzeige wie folgt:

### Ihre Angaben zur Versammlung

<b>Veranstalter:</b>	Herr Ralph Fröhlich
<b>Art der Veranstaltung:</b>	Straßen-Baum-Fest
<b>Angemeldete Örtlichkeit:</b>	Weingartenstraße Offenburg, ab Höhe Kreuzung Hildastraße bis Kreuzung Moltkestraße
<b>Datum und Uhrzeit:</b>	11.05.2024, 10:00 Uhr – 22:00 Uhr
<b>Teilnehmerzahl:</b>	300 Personen
<b>Versammlungsleitung:</b>	Ralph Fröhlich Weingartenstraße 35 77652 Offenburg 0172 7570042
<b>Thema:</b>	„Straßen-Baum-Fest“

Es ergehen folgende

### **Entscheidungen**

1. Folgende Teile der Versammlung werden bestätigt: Die von Ihnen angemeldeten Redebeiträge, die dazugehörigen Workshops, in denen die Redehalte thematisch aufgearbeitet werden und Infostände, sofern diese auf den Meinungsbildungsprozess der Teilnehmer Einfluss nehmen.
2. Kein Teil der Versammlung ist das darüberhinausgehende angemeldete „Begleitprogramm“ - insbesondere Café und Spielmobil, Kuchenbuffet, Picknick, Sitzgelegenheiten, Skater- und Mountainbike-Parcours, musikalische Auftritte von „Stormy Weather“, Pflanzen-Tausch, Silent Disco, Stadtbaum-Führungen, Kinderschminken, Seifenblasen-Workshop, Kaffeeklatsch, Herzchen-Workshop, Waffelbäckerei, Mantra-Kraftlieder-Mitsing-Workshop, Straßen-Kreide, Bücherverkauf, Musik „Hansi Haas“ und Auftritt von „Inan€“. Es wird daher untersagt.
3. Die Versammlung findet am Rande der Weingartenstraße, ab Ecke Hildastraße bis Ecke Moltkestraße, auf dem Gehweg, dem Fahrradweg und den entlang der Straße befindlichen Parkflächen statt (siehe Abbildung 1). Die Parkflächen können in Anspruch genommen werden, sobald diese frei werden. Ein ungehindertes Abfahren der sich in diesem Bereich noch parkenden Fahrzeuge, sowie ein ungehindertes An- und Abfahren von Anwohnern und Anliegern, ist jederzeit zu gewährleisten.
4. Die Nutzung der Straßenfahrbahn ist nicht zulässig.
5. Die Versammlung beginnt um 11:30 Uhr und endet um 19:30 Uhr.
6. Die sofortige Vollziehung hinsichtlich der Ziffern 1 bis 5 dieser Verfügung wird angeordnet.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt**

Am 02.10.2023 haben Sie ein „Straßen-Baum-Fest“ als Versammlung für den 11.05.2024 angemeldet. Dieses soll laut Ihrer Anmeldung von 10 – 22 Uhr im Bereich der Weingartenstraße stattfinden. Hierfür solle der Bereich der Weingartenstraße für den vollständigen zeitlichen Rahmen für den Autoverkehr gesperrt werden.

Bereits bei dieser Anmeldung teilten Sie mit: „Wichtig ist uns, diese Versammlung in Form eines Nachbarschaftsfests zu organisieren“.

Ihr Vorhaben „zielt darauf ab, das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Verkehrswende unter Berücksichtigung des lokalen Klimaschutzes und der Klimaresilienz in Offenburg, insbesondere des Erhalts von Altbäumen zu schärfen“, so Ihre Anmeldung, E-Mail vom 02.10.2023.

Mit E-Mail vom 22.11.2023 teilten wir Ihnen mit, dass die Veranstaltung eines Nachbarschaftsfestes nicht durch den Schutzbereich des Art. 8 GG und des Versammlungsgesetzes gedeckt ist.

Mit E-Mail vom 29.11.2023 konkretisierten Sie Ihre Anmeldung und unterstrichen den „politischen Charakter“ Ihres Festes: „Unser Hauptziel ist es, auf wichtige politische Themen aufmerksam zu machen, insbesondere auf die Dringlichkeit einer Verkehrswende, den lokalen Klimaschutz und die Bedeutung der Klimaresilienz in Offenburg. Die Straßen-Baum-Versammlung dient als Plattform, um diese zentralen Anliegen in den öffentlichen Diskurs zu bringen und ein breites Bewusstsein für die Notwendigkeit des Erhalts von Altbäumen und umweltfreundlicher Stadtgestaltung zu schaffen.“ Sie grenzten es zu einem Nachbarschaftsfest ab: „Die Straßen-Baum-Versammlung ist somit ein politisches Ereignis, das durch seine inhaltliche Ausrichtung, Teilnahme politischer Akteure und Bildungsangebote weit über die Merkmale eines gewöhnlichen Nachbarschaftsfests hinausgeht.“

Sie würden Infostände einrichten wollen, zu denen Sie in dieser E-Mail schreiben „Zu diesem Zweck werden wir Informationsstände ... einrichten... Diese Stände bieten Broschüren, Flyer und andere Informationsmaterialien an, die detaillierte Informationen zu den angesprochenen Themen enthalten. Sie dienen als Bildungsressourcen, die es den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehender mit den Inhalten auseinanderzusetzen und ihr Verständnis zu vertiefen.“. Zu den beabsichtigten Reden schrieben Sie: „Ziel ist es, ein tieferes Verständnis für diese Themen zu schaffen und die Notwendigkeit von Maßnahmen in diesen Bereichen zu betonen“.

Zur Begründung der Notwendigkeit einer Versammlung an diesem Ort und in Form einer Vollsperrung führten Sie aus: „Die Wahl des Straßenabschnitts in der Weingartenstraße zwischen Moltkestraße und Hildastaße für die Straßen-Baum-Versammlung und die Notwendigkeit seiner vollständigen Sperrung lässt sich durch mehrere Gründe rechtfertigen.“ Er habe symbolische Bedeutung „insbesondere für den Erhalt der Alleen in der Weingartenstraße und Moltkestraße sowie die Förderung einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Stadtgestaltung im Rahmen des Masterplan Verkehr. Genau hier prallen formulierte Zielkonflikte in der aktuellen politischen Auseinandersetzung in besonderer Ausprägung aufeinander. Wir müssen dies an Ort und Stelle mit allen Beteiligten und Akteuren diskutieren und sichtbar machen.“ Auch aus Gründen der Kapazität und Sicherheit sei dieser Ort notwendig: „Die geschätzte Teilnehmerzahl von 300 Personen erfordert einen ausreichend großen Raum, um die Versammlung sicher und komfortabel durchführen zu können. Die vollständige Sperrung dieses Straßenabschnitts gewährleistet, dass genügend Platz für die Teilnehmer, Informationsstände, für Reden und Diskussionen sowie für eventuelle Notfallzugänge vorhanden ist.“ Die zentrale Lage sei ebenfalls von Bedeutung: „Dieser Straßenabschnitt befindet sich in einer zentralen Lage in der Oststadt von Offenburg, was ihn für Teilnehmer leicht erreichbar macht. Eine zentrale Lage ist wichtig, um eine hohe Teilnehmerzahl zu gewährleisten und die öffentliche Aufmerksamkeit für die Versammlung zu erhöhen.“ Weiter führten Sie aus: „Durch die vollständige Sperrung des Straßenabschnitts können Störungen durch den Verkehr vermieden werden, was für die Durchführung von Reden und Diskussionen sowie für die allgemeine Atmosphäre der Versammlung förderlich ist.“ Aus Ihrer Sicht brauche es diesen Standort und die Vollsperrung zudem aus Gründen der Sichtbarkeit und der Wirkung: „Eine Versammlung in einem öffentlichen und sichtbaren Bereich wie dieser Straße unterstreicht den öffentlichen Charakter der Veranstaltung und maximiert ihre Wirkung, indem sie Passanten und Anwohner auf die Anliegen der Versammlung aufmerksam macht.“

Daraufhin wurde unsererseits ein gemeinsames Kooperationsgespräch mit allen Beteiligten vorgeschlagen, welches am 19.02.2024 stattfand.

Bei diesem betonten Sie erneut Ihren beabsichtigten Versammlungscharakter Ihres Vorhabens. Dieser würde durch Reden und dazu passende Workshops verdeutlicht.

Hinzu würde ein Begleitprogramm kommen, welches der Gewinnung von Teilnehmern dienen und diese „locken“ solle - so Ihre Worte. So werde an eine Kinderbetreuung und

eine Hüpfburg gedacht, um Eltern durch die Abgabe bzw. Betreuung der Kinder eine Teilnahme zu ermöglichen. Darüber hinaus wurde die Erlaubnisfähigkeit von Imbissständen angefragt, da wohl Kuchenverkauf und weitere Angebote geplant seien. Konkrete Angaben zu dem Begleitprogramm hatten Sie uns zu diesem Zeitpunkt noch nicht zukommen lassen, jedoch legten Sie einen ersten groben Zeitplan vor. Dieser veranschaulichte den Beginn des Vorhabens um 10:00 Uhr, eine „Auftakt-Kundgebung“ sei um 12:00 Uhr geplant. Gefolgt werde diese durch insgesamt sechs Redeblöcke zu den Themen Klima, Demokratie, Wirtschaft & Arbeit, Soziales, Mobilität und Bildung & Kultur. Um 19:00 Uhr solle die Abschluss-Kundgebung erfolgen. Ergänzend zu den Redebeiträgen sollten „Workshops“ zu den entsprechenden Themen stattfinden. Zum Begleitprogramm wurde lediglich ausgeführt „Begleitprogramm, Kinderbetreuung, Infostände“. Eine nähere Ausführung und Konkretisierung erfolgte zunächst nicht.

Die Erforderlichkeit einer Vollsperrung begründeten Sie im Kooperationsgespräch zum einen damit, dass Sie ausreichend Platz für Ihre gesamten Vorhaben benötigen. Zum anderen wäre die Vollsperrung aus Sicherheitsgründen für Ihre Teilnehmer, vor allem die Kinder, erforderlich. Darüber hinaus müsse Ihr Vorhaben auch genau in diesem konkreten Bereich stattfinden, da Sie der Meinung seien, dass es hier andere Lösungen und Planungsansätze im thematischen Bereich Bäume, Mobilitätswende, Klimaanpassung benötige.

Im gemeinsamen Kooperationsgespräch am 19.02.2024 wurden Sie darauf hingewiesen, dass das Vorhaben, sofern es sowohl Elemente, die auf eine Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zuzurechnen sind, enthält, nur dann dem Versammlungsrecht unterliege, wenn die derart gemischte Veranstaltung ihrem Gesamtgepräge nach eine Versammlung darstelle. Hierbei komme es auf die Betrachtung außenstehender Dritter an. Ihnen wurde mitgeteilt, dass wir nach aktuellem Zeitpunkt aufgrund der gelieferten Informationen davon ausgehen, dass es sich um ein Fest handle. Die Versammlung sei vielmehr aus unserer Sicht nur vorgeschoben, um eine Straßensperrung zu erreichen und dort ein Nachbarschaftsfest auszurichten.

Durch Sie und Ihre Mitorganisatoren wurde im Kooperationsgespräch am 19.02.2024 mehrfach betont, dass das Vorhaben nach Außen weiterhin als Straßenfest beworben werde, da Sie nur so damit rechneten, ausreichend Teilnehmer anzuziehen. Unsererseits wurde deshalb angemerkt, dass die Teilnehmer dann offensichtlich nicht mit der Absicht der Teilnahme an einer Versammlung und der gemeinsamen Meinungsbildung erscheinen würden, sondern mit der Absicht, das beworbene Straßenfest zu besuchen.

Auf die Inhalte etwaiger musikalischer Auftritte und der Infostände befragt teilten Sie mit, diese müssten Sie der Versammlungsbehörde nicht offenbaren. Die Entscheidungen könnten wir auch ohne diese Details treffen.

Wir schlugen Ihnen vor, den Versammlungsteil und das Fest örtlich voneinander zu trennen. So wäre aus unserer Sicht denkbar gewesen, die Redebeiträge und Kundgaben in einem zeitlich kürzeren Rahmen an der beabsichtigten Örtlichkeit der Weingartenstraße durchzuführen und anschließend mit einem Versammlungsaufzug etwa auf den Lindenplatz zu ziehen, um dort dann das eigentliche Fest im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis zu veranstalten. Dies war für Sie jedoch keine Option, wie Sie uns direkt im Kooperationsgespräch am 19.02.2024 mitteilten.

Da Ihrerseits nicht eindeutig beantwortet werden konnte, was die konkreten Planungen über mehrere Stunden vor Ort seien und das Begleitprogramm noch unbekannt war wurde vereinbart, dass dies von Ihnen zunächst nachgeliefert werde um dann unsererseits eine erneute rechtliche Beurteilung des Vorhabens durchführen zu können. Eine Straßensperrung der Weingartenstraße über mehrere Stunden wurde an dieser Stelle ad hoc von uns jedoch für unverhältnismäßig erachtet.

Mit E-Mail vom 20.02.2024 fassten Sie die Ergebnisse des Kooperationsgesprächs aus Ihrer Sicht zusammen. Hierbei führten Sie zu den bis dahin nicht näher konkretisierten Kinderbetreuungs- und Spielangeboten aus: „Kinderbetreuung ist ebenfalls Teil der Versammlung, wenn dadurch den Teilnehmenden Gelegenheit gegeben wird, sich intensiver am Meinungsaustausch der Versammlung zu beteiligen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit für Kinder (und Erwachsene) in kindgerechten Formaten ihre Meinungen spielerisch zum Ausdruck zu bringen. Aus unserer Sicht gehört dazu unbedingt eine flächengerechte Nutzung des öffentlichen Raumes durch Kinder, z.B. durch Hüpfspiele, Fahrradparcours oder vergleichbares.“ Außerdem erläuterten Sie die Motivlage nochmals wie folgt: „Wir haben betont, dass durch die Rede- und Workshopstruktur dies gegeben ist und auch eine Beteiligung von Menschen aller Altersklassen, insbesondere Familien mit Kindern, für die Meinungsvielfalt wichtig ist und bereits eine reine Anwesenheit Ausdruck des politischen Willens darstellt, da es insbesondere darum geht, alternative Nutzungen des zu Verfügung stehenden städtischen Raumes aufzuzeigen.“ Je Themenblock gingen Sie von 300 Teilnehmenden aus.

Mit E-Mail vom 05.03.2024 übermittelten Sie uns einen Lageplan (siehe Abb. 2). Auch hier wurden neben den Flächen für die bereits benannten Reden und Workshops weitere „Aktionsflächen“ und Sitzmöglichkeiten erwähnt. Eine weitere Konkretisierung erfolgte nicht.

Parallel informierte uns unsere Abteilung Straßen- und Verkehrsrecht per E-Mail vom 14.03.2024 über durch Sie gestellte Anfragen bzgl. einer möglichen Sondernutzungserlaubnis für einen Crepesstand, einen Food Truck und einen Kuchenstand im Rahmen des Straßenbaumfestes. Auch zögen Sie einen Bücherverkauf in Erwägung.

Am 04.04.2024 erreichte uns per E-Mail dann Ihr Programmheft, „Gutscheinheft“, und ein abgeänderter Lageplan. Dieser ließ erkennen, dass der geplante Veranstaltungsbereich von Ihnen ohne weitere Erläuterung um die Kreuzung Weingartenstraße/Hildastraße erweitert wurde (siehe Abb. 3). Das Programmheft wurde am 12.04.2024 mit weiteren Details sowie uns bisher unbekanntem Veranstaltungselementen auf der Internetseite [www.kfutd.de](http://www.kfutd.de) veröffentlicht und dient als Werbung für Ihre Veranstaltung.

Auf der ersten Seite Ihres Programmheftes schreiben Sie unter der Überschrift „Straßenbaum-Fest“: „Kinderbetreuung und kunterbuntes Treiben auf der Straße im Herzen unseres Oststadt-Kiezes!!!“. Auch auf der nächsten Seite unter der Unterüberschrift „(K)ein Grund zum Feiern“ schreiben Sie „Für uns ist das dennoch Grund zu feiern, was wir als Bürger\*innen erreicht haben...“. Bzgl. des weiteren Inhalts des Programmhefts verweisen wir in Gänze auf dieses in der zum Zeitpunkt dieser Entscheidung online verfügbaren Fassung, die wir hier als Anlage 1 beigefügt haben. Hiernach bleibt festzuhalten, dass neben den Reden und dazugehörigen Workshops wohl folgendes „Begleitprogramm“ stattfinden soll: Café und Spielmobil, Kuchenbuffet, Picknick, Sitzgelegenheiten, Skater Parcours, musikalische Auftritte von „Stormy Weather“, Pflanzen-Tausch, Mountain Bike Parcours, Silent Disco, Stadt Baum Führungen, Kinderschminken, Seifenblasen Workshop, Kaffeeklatsch, Herzchen-Workshop, Waffelbäckerei, Mantra-Kraftlieder-Mitsing-Workshop, Straßen-Kreide, Bücherverkauf, Musik „Hansi Haas“ und Ankündigung von „Inan€“.

Demgegenüber stehen laut Programmheft sieben politische Reden zu den Themen „Mehr Bäume in der Stadt“, „Klima & Verkehr“, „Demokratie“, „Wirtschaft & Arbeit“, „Soziales“, „Mobilität“ und „Bildung & Kultur“, sechs zeitlich versetzte Workshops und ergänzende Infostände, deren Umfang uns bis dato jedoch nicht bekannt sind. Die Ergebnisse des Tages sollen um 19 Uhr präsentiert; mit einer Abschlusskundgebung bis 20:30 Uhr soll die Versammlung beendet werden.

Am 16.04.2024 teilten wir Ihnen per E-Mail mit, dass die Sperrung des ursprünglich von Ihnen gewünschten Standortes auf der Weingartenstraße, inkl. der Vor- und Nachbereitungszeiten, für ca. 10 bis 12 Stunden unseres Erachtens nach wie vor unverhältnismäßig sei. Daher unterbreiteten wir Ihnen zu Ihrer gewählten Örtlichkeit diverse alternative Vorschläge. Zum einen wurde Ihnen der Platz der Verfassungsfreunde für Ihr vollständiges Vorhaben angeboten. Hier wären Sie nicht nur in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Weingartenstraße und damit den in Rede stehenden Bäumen, sondern wären darüber hinaus über die Amand-Goegg-Straße auch in Hör- und Sichtweite gewesen. Thematisch hätte sich der Platz hervorragend für Ihre verfolgten Inhalte geeignet. Durch die große Wiese, die Trampelpfade, Blumenbeete und die zahlreichen Bäume ist der Platz der Verfassungsfreunde ein wichtiger Sauerstofflieferant für die Oststadt und würde somit nicht nur zu dem Thema „Klima“, sondern auch zum Thema „Verkehrswende“ und versiegelte Flächen passen. Die Aluminiumskulptur auf dem Platz der Verfassungsfreunde „Freiheit - Männlich/Weiblich“ erinnert an die wichtige Rolle der Stadt innerhalb der Demokratiebewegung und hätte auch diesen Teil Ihres Vorhabens aussagekräftig unterstrichen. Der am 11.05.2024 vor der Reithalle stattfindende Flohmarkt hätte außerdem die Möglichkeit geboten, dass sich weitere Besucher bei einer Veranstaltung am Platz der Verfassungsfreunde Ihrem Straßenbaumfest anschließen.

Als weitere Alternative schlugen wir vor, das Fest entlang der Weingartenstraße auf Höhe der Musikschule auf den dortigen Grünflächen, Gehwegen und Parkflächen auszurichten. Auch hier hätten Sie sich direkt unterhalb der in Rede stehenden Bäume befunden. Die Örtlichkeit ist auch nur etwa 120 Meter von Ihrer ursprünglich geplanten Fläche entfernt. Abschließend wurde auch hier nochmals, wie auch bereits im Kooperationsgespräch am 19.02.2024, der Lindenplatz vorgeschlagen. Hier hätten Sie weitestgehend auch noch räumliche Nähe. Von großem Vorteil wäre hier die zusätzliche öffentliche Aufmerksamkeit durch Besucher der Innenstadt, dies insbesondere an einem Markttag, gewesen.

Sie lehnten unsere Vorschläge jedoch 29 Minuten später per E-Mail ab, da es Ihnen um genau den konkreten und angemeldeten Standort ginge.

Seit geraumer Zeit wird Ihre Veranstaltung auch durch entsprechendes Aufhängen von Flyern an Ampeln, Masten etc. als „Straßen-Baum-Fest“ im Innenstadtbereich und der Oststadt ohne entsprechende Sondernutzungserlaubnis beworben. Hier finden sich überall zahlreiche Aushänge, „Nimm dir was du brauchst“. Darüber hinaus (so lässt es sich dem Beitrag vom 17.04.2024 auf der Seite [www.kfugd.de](http://www.kfugd.de) entnehmen) plakatieren Sie seit geraumer Zeit unerlaubt die Litfaßsäule in der Weingartenstraße mit Werbung für Ihr „Straßen-Baum-Fest“. Ferner führten Sie hier aus „Es begann alles mit einer simplen Idee: das erste Straßen-Baum-Fest zu organisieren, ein Fest das (...) die Nachbarschaft enger zusammenbringen sollte“. In den Kommentaren zu diesem Webseitenbeitrag rechtfertigten Sie die ohne Erlaubnis bzw. Genehmigung oder vertraglicher Regelungen erfolgten Plakatierungen mit dem Bedürfnis, „gegen bestehende Regeln zu verstoßen, um die Dringlichkeit oder die Missachtung der herrschenden Ordnung zu betonen. Durch das Übertreten von Gesetzen oder Vorschriften demonstrieren Protestierende ihre Bereitschaft, Risiken einzugehen und Sanktionen zu erdulden, um ihre Anliegen zu unterstreichen.“

## **II. Rechtliche Würdigung**

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) kann die zuständige Behörde eine Versammlung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG sind unter Beachtung der durch Art. 8 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützten Versammlungsfreiheit auszulegen.

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen. Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe, die auch und vor allem andersdenkenden Minderheiten zugutekommt, ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend (BVerfG, Beschluss vom 20.12.2012 – 1 BvR 2794/10 –, juris).

In ihrer nach herkömmlichem Verständnis idealtypischen Ausformung als Demonstration besteht eine Versammlung in der gemeinsamen körperlichen Sichtbarmachung von Überzeugungen, wobei die Teilnehmer einerseits in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und des Umgangs miteinander oder die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen (BVerfG, Beschluss vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81 u. a. - BVerfGE 69, 315 <345>; Urteil vom 22. Februar 2011 - 1 BvR 699/06 - BVerfGE 128, 226 <250>). Der durch die Versammlungsfreiheit bewirkte Schutz ist nicht auf Veranstaltungen beschränkt, auf denen argumentiert und gestritten wird, sondern umfasst auch solche, auf denen die Teilnehmer ihre Meinung auf andere Art und Weise - auch in nicht verbalen Formen - zum Ausdruck bringen (BVerfG, Beschlüsse vom 14. Mai 1985 - 1 BvR 233/81 - BVerfGE 69, 315 <343>, vom 1. Dezember 1992 - 1 BvR 88/91 u. a. - BVerfGE 87, 399 <406> und vom 27. Oktober 2016 - 1 BvR 458/10 - BVerfGE 143, 161 Rn. 110; BVerwG, Urteile vom 16. Mai 2007 - 6 C 23.06 - BVerwGE 129, 42 Rn. 15 und vom 22. August 2007 - 6 C 22.06 - Buchholz 402.44 VersG Nr. 14 Rn. 14).

Die Offenheit des Versammlungsgrundrechts für neue Formen gebietet es, im Einzelfall auch angemeldete Infrastruktureinrichtungen als vom Schutz der Versammlungsfreiheit umfasst anzusehen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17, juris, Rn. 22), ohne dass diese zwingend eine eigenständige funktionale oder symbolische Bedeutung für den Zweck der Meinungskundgabe haben müssen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 5. Juli 2017 – 4 Bs 148/17, juris Rn. 48 ff.). Dies gilt indes nur für solche Einrichtungen, die für den konkreten Versammlungszweck notwendig sind; Infrastruktur, die darüber hinausgeht, können die Behörden hingegen untersagen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 28. Juni 2017 – 1 BvR 1387/17, juris, Rn. 29, VG Karlsruhe, Beschluss vom 2. Juni 2021 – 3 K 2016/21 –, Rn. 72, juris).

Art. 8 Abs. 1 GG umfasst das Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung. Die Versammlungsbehörde kann dieses Recht unter den in § 15 VersammlG geregelten Voraussetzungen einschränken (BVerwG, Urteil vom 24. Mai 2022 – 6 C 9/20 –, BVerwGE 175, 346-359, Rn. 19 m.w.N.). Eine das Versammlungsrecht beschränkende Verfügung darf nur ergehen, wenn bei verständiger Würdigung sämtlicher erkennbarer Umstände die Durchführung der Versammlung so wie geplant mit Wahrscheinlichkeit eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verursacht (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 16.05.2020 – 1 S 1541/20 –, juris Rn. 3 f.).

Die öffentliche Sicherheit umfasst dabei den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81 –, BVerfGE 69, 315). Eine unmittelbare Gefährdung der öffentlichen Sicherheit setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt (BVerfG, Beschluss vom 19.12.2007

– 1 BvR 2793/04 –, juris; Beschluss vom 21.04.1998 – 1 BvR 2311/94 –, NVwZ 1998, 834 ff., VG Karlsruhe, Beschluss vom 5. April 2023 – 3 K 1316/23 –, Rn. 40 - 42, juris).

**Zu Ziff. 1:**

Zunächst stellte sich die Frage, ob es sich bei dem angemeldeten Straßenbaumfest um eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG handelt.

Eine Versammlung ist in ihrem Kern eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung.

Ihr angemeldetes Vorhaben besteht im Ergebnis zu einem Teil aus versammlungsrechtlichen Elementen. Ein großer weiterer Bestandteil ist jedoch das Begleitprogramm (s. Ziff. 2), dessen Inhalte nicht versammlungsimmanent sind.

Sie möchten ausweislich Ihres aktuellen Programmhefts sieben Redebeiträge zu den Themen „Mehr Bäume in der Stadt“, „Klima & Verkehr“, „Demokratie“, „Wirtschaft & Arbeit“, „Soziales“, „Mobilität“ und „Bildung & Kultur“ abhalten.

In Ergänzung und im Anschluss an diese Redebeiträge sollen – mit Ausnahme des ersten Redebeitrags - sechs thematische Workshops angeboten werden. Mit diesen wird nach Ihren Schilderungen das Ziel verfolgt, das entsprechende Thema und die Redebeiträge gemeinsam aufzubereiten, gemeinsam zu diskutieren und neue Ideen zu entwickeln.

Zu den jeweiligen Themen sollen passende Infotische aufgestellt und Material ausgegeben werden.

Sofern das Informationsangebot Mittel zum Zweck ist, bei Außenstehenden den angestrebten Vorgang der Meinungsbildung und –äußerung in Gruppenform einzuleiten und zu fördern, würden beispielsweise Infostände dem Versammlungsrecht unterliegen (vgl. BVerwG, Urteil vom 22.08.2007, 6 C 22/06). Informationsstände mit Angeboten der einseitigen Informationsvermittlung wären hingegen nicht zulässig und nicht vom Versammlungsbereich umfasst.

Es stellte sich die Frage, ob es sich bei den Reden, Workshops und Infoständen um Meinungsbildung oder eher um ein einseitiges Informationsangebot handelt. So schreiben Sie auf Seite 5 Ihres Programmheftes etwa „Informationen zum Wandel“. In Ihrer E-Mail vom 29.11.2023 sagen Sie „Zu diesem Zweck werden wir Informationsstände ... einrichten... Diese Stände bieten Broschüren, Flyer und andere Informationsmaterialien an, die detaillierte Informationen zu den angesprochenen Themen enthalten. Sie dienen als Bildungsressourcen, die es den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehender mit den Inhalten auseinanderzusetzen und ihr Verständnis zu vertiefen.“

Bezüglich Ihrer Reden sagen Sie (E-Mail vom 29.11.2024), „Ziel ist es, ein tieferes Verständnis für diese Themen zu schaffen und die Notwendigkeit von Maßnahmen in diesen Bereichen zu betonen“. Dies hat zu Zweifeln daran geführt, ob die Reden und die Workshops der Meinungskundgabe und –bildung dienen. Vielmehr entstand der Eindruck, dass es Ihnen ein Anliegen ist, hiermit lediglich einseitig Informationen zur Verfügung zu stellen. Alleine durch die Bereitstellung von Informationen und Bildungsangeboten wird unseres Erachtens noch nicht automatisch auf den Meinungsbildungsprozess der am Ort der Veranstaltung befindlichen Personen Einfluss genommen.

Wer bzw. welche Gruppierungen diese Infotische bei Ihrem Vorhaben betreiben und welche Materialien genau ausgegeben werden sollen, ist uns nicht bekannt und wurde von Ihnen trotz Aufforderung im Kooperationsgespräch bis heute nicht ausgeführt. Sie vertraten die Auffassung, diese Informationen seien für unsere Entscheidung nicht relevant und müssten von Ihnen daher nicht geliefert werden.



Auch den im Internet zu findenden Informationen in Ihrem Programmheft sind die Inhalte und die Ausgestaltung der Infotische nicht zu entnehmen. In dem am 29.04.2024 aktualisierten Beitrag auf Ihrer Webseite steht zu den Infotischen zwischenzeitlich „Liste Lebenswerte Ortenau, SoLaVie Ortenau, Los4Klima“.

Denkbar wäre zwar, dass etwa Materialien ausgegeben werden, die dann im nachfolgenden Workshop der gemeinsamen Meinungsbildung in der Gruppe dienen. Gleichzeitig wäre aber auch vorstellbar, dass lediglich Informationen wiedergegeben werden und z.B. einzelne Betreiber der Stände etwa Flyer zum Anwerben neuer Mitglieder ausgeben – wobei es sich um eine einseitige Informationsvermittlung handeln würde. In diesem Zusammenhang hatten Sie im Kooperationsgespräch einen Infotisch des ADFC in den Raum gestellt. Diesbezüglich hatten wir klargestellt, dass eine Mitgliederwerbung nicht von der Versammlungsfreiheit umfasst sei.

Wir können an dieser Stelle somit keine abschließende Beurteilung vornehmen, ob die Redebeiträge, die Workshops und die Infostände auch tatsächlich dem Versammlungsrecht unterliegen. Eine eindeutige Einordnung und Bewertung ist uns mangels vorliegender Informationen nicht möglich. **Die Redebeiträge, Workshops und Informationsstände werden deshalb im Zweifel aufgrund des hohen Rangs der Versammlungsfreiheit dieser Versammlung zugeordnet und sodann einer entsprechenden Inanspruchnahme und Beurteilung am Veranstaltungstag durch uns unterliegen.**

#### **Zu Ziff. 2:**

Das restliche Begleitprogramm ist nicht vom Schutzbereich des Art. 8 GG und dem Versammlungsgesetz erfasst und wird deshalb untersagt.

Gegenstände oder Hilfsmittel, die in eine Versammlung eingebracht werden sollen, nehmen an der durch die Versammlungsfreiheit bewirkten Privilegierung in Bezug auf die Erlaubnisfreiheit nur dann teil, wenn sie funktionale Bedeutung für die Durchführung der Veranstaltung haben oder sie zur Verwirklichung des Versammlungszwecks wesensnotwendig sind. Dies ist nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen, wobei Grundlage für diese Beurteilung das Vorbringen der Veranstalter ist (vgl. VG Karlsruhe, Beschluss vom 5. April 2023 – 3 K 1316/23 –, Rn. 40 - 42, juris, VGH München, Beschluss vom 24.02.2017, 10 ZB 15.1803; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 16.08.2012, 1 S 108.12).

Ob bestimmte Gegenstände, die von den Veranstaltern der Versammlung zur Durchführung der Versammlung als notwendig erachtet werden, funktional-spezifisch versammlungsbezogen sind und einen Bezug zur gewählten Form der Versammlung haben, ist von der Behörde nach einem objektiven Maßstab zu beurteilen. Grundlage für diese Beurteilung ist das Vorbringen der Veranstalter. Sie legen gegenüber der Versammlungsbehörde dar, welche Gegenstände sie zur Durchführung der Versammlung in der geplanten Form benötigen.

Für die Zugrundelegung eines am Durchschnittsbetrachter orientierten objektiven Maßstabs spricht: Auch bei der Entscheidung darüber, ob überhaupt eine Versammlung vorliegt, richtet sich die rechtliche Beurteilung danach, ob sich die Veranstaltung aus der Sicht des durchschnittlichen Betrachters als Versammlung darstellt, und ob der Veranstalter sein Konzept schlüssig dargelegt hat. Dieser Ausgangspunkt berücksichtigt das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters und seine Freiheit in der Wahl der Kundgebungsmittel und gewährleistet die notwendige Offenheit für neue Formen politischen Protests. Der objektive, am Durchschnittsbetrachter ausgerichtete Beurteilungsmaßstab ist geeignet, einer extensiven Inanspruchnahme öffentlicher Flächen für eine Versammlungsinfrastruktur vorzubeugen (VG Karlsruhe, Beschluss vom 5. April 2023 – 3 K 1316/23 –, Rn. 52, juris).

Eine Grenze beim Schutzbereich kann mit Blick auf die kommunikative Schutzrichtung von Art. 8 GG darüber hinaus dort gezogen werden, wo Kundgabezwecke durch kommerzielle Interessen überlagert werden oder durch einen dominanten Unterhaltungswert einer Veranstaltung weitgehend in den Hintergrund treten (BeckOK GG Art. 8 Epping, Hillgruber, 57. Edition, Stand 15.01.2024, Rn. 11.1).

Sie legten bis heute nicht schlüssig dar, weshalb das Begleitprogramm – d.h. alle bekannten und unbekanntenen Elemente neben den Redebeiträgen, Workshops und Infotischen – zur Durchführung der Versammlung in der geplanten Form erforderlich sei.

Ursprünglich meldeten Sie Ihr Vorhaben „Straßen-Baum-Fest“ mit folgender Formulierung an: „Wichtig ist uns, diese Versammlung in Form eines Nachbarschaftsfests zu organisieren“. Ihre Veranstaltung wird auch weiterhin mit der Bezeichnung „Straßen-Baum-Fest“ beworben. Dies kommunizierten Sie so auch offen in dem gemeinsamen Kooperationsgespräch: Sie würden Ihr Vorhaben nach Außen weiterhin so bezeichnen, da Sie nur so davon ausgehen könnten, Besucher des Fests zu gewinnen. Dieser Eindruck setzt sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Verfügung fort. So schreiben Sie auf der ersten Seite Ihres Programmheftes (Anlage 1) unter der Überschrift „Straßen-Baum-Fest“: „Kinderbetreuung und kunterbuntes Treiben auf der Straße im Herzen unseres Oststadt-Kiezes!!!“. Das Wort „Versammlung“, dünn und im oberen Bereich gedruckt, tritt aus Sicht eines objektiven Beobachters demgegenüber in den Hintergrund. Auch auf der nächsten Seite unter der Unterüberschrift „(K)ein Grund zum Feiern“ schreiben Sie „Für uns ist das dennoch Grund zu feiern, was wir als Bürger\*innen erreicht haben...“.

Die Bezeichnung Ihres Vorhabens, aufgrund derer Sie Teilnehmer „anlocken“ wollen, ergänzt durch das Programmheft, lässt erkennen: Außenstehende Dritte werden an Ihrem Vorhaben nicht mit der Absicht der Meinungskundgabe und –bildung teilnehmen, sondern weil diese ein Nachbarschafts- bzw. Straßenfest, das die gesamte Familie einlädt, erwarten. Dies ist schlussendlich ja auch die von Ihnen mitgeteilte Absicht, die Sie verfolgen: Food Truck, Seifenblasen, Straßenkreide, Musik, Kaffee und Kuchen sowie Fahrrad-Parcours locken die ganze Familie zu einem Fest. Dies unterstreichen Sie mit Ihrem Programmheft nochmals eindeutig: Hier werden zwar auch die Inhalte der Reden und die Redner selbst angeschnitten – wirklich „lockend“ ist jedoch das „kunterbunte“ Begleitprogramm selbst.

Ihr Vorhaben „zielt darauf ab, das Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Verkehrswende unter Berücksichtigung des lokalen Klimaschutzes und der Klimaresilienz in Offenburg, insbesondere des Erhalts von Altbäumen zu schärfen“, so Ihre Anmeldung.

Weshalb für die Verdeutlichung und Verwirklichung Ihres Themas das Begleitprogramm notwendig ist, ist nicht ersichtlich: Kreidemalen, Seifenblasen, Herzchen basteln, Kuchen essen, Kinderschminken, Silent Disco, Skaterparcours etc. sind sicher ansprechende Elemente eines Straßenfestes. Inwiefern diese Angebote jedoch das Bewusstsein für die Notwendigkeit des Erhalts von Altbäumen schärfen (oder auch jeden anderen politischen Themas), können wir Stand heute nicht nachvollziehen. Sie haben auch keine entsprechenden Argumente vorgebracht. Ihre einzige Äußerung uns gegenüber hierzu war im Kooperationsgespräch, damit Teilnehmer „locken“ zu wollen.

Zum „Herzchen-Workshop“ schreiben Sie auf Ihrer Internetseite: „falls die Stadtverwaltung ernst macht mit ihrer Ankündigung und alle unsere Herzchen an den Bäumen entfernen lässt.“ Im Programmheft steht: „Unsere Bäume brauchen neue Herzen (nachdem die Stadt alle unsere Herzen entfernt hat)“. Dem Wortlaut nach muss davon ausgegangen

werden, dass Sie die Besucher dazu auffordern wollen, gebastelte Herzen trotz Aufforderung durch die Stadt, dies zu unterlassen, an Bäume zu hängen. Bereits dieses Ziel ist kritisch zu sehen.

Musikalische Elemente können grundsätzlich versammlungsimmanent sein, wenn diese denn in unmittelbarem Bezug zum Versammlungsthema stehen. Inwiefern ein Mantra-Kraftlieder-Mitsing-Workshop, bei dem spirituelle Lieder und Mantren aus ganzer Welt gesungen werden sollen, eine Silent Disco oder Gospel/Blues/Rock von Hansi Haas und Stormy Weather – ggf. auch ein Auftritt von Inan€ - der Schärfung des Bewusstseins für die Notwendigkeit einer Verkehrswende dienen, ist uns nicht ersichtlich und wurde von Ihnen nicht dargelegt. Es ergibt sich auch nicht aus Ihrem Programmheft.

Unklar ist, welches Ziel die beworbenen „Stadtbaumführungen“ um 12:30 Uhr haben und wie diese durchgeführt werden sollen. Im Programmheft ist hierzu ausgeführt: „Das Waldwissen und Verständnis mit Analogien zu uns Menschen empfindet er als den perfekten Weg das Verständnis für unsere Stadtbäume euch näher zu bringen.“ Es dürfte sich dabei um ein einseitiges Informationsangebot und nicht um ein Versammlungselement handeln. Gleiches gilt für einen Bücherverkauf, sollte dieser denn weiterhin vorgesehen sein.

Im Kooperationsgespräch hatten Sie und die Mitorganisatoren angemerkt, dass evtl. eine Hüpfburg vorgesehen sei. Diese sei erforderlich, um den Eltern durch „Abgabe“ Ihrer Kinder auf der Hüpfburg eine Teilnahme an der Versammlung zu ermöglichen. An dieser Stelle verweisen wir vorsorglich auf die Beschlüsse des VG Karlsruhe vom 05.04.2023, Az. 3 K 1316/23 sowie vom 2. Juni 2021, Az. 3 K 2016/21. Hier hat das VG die behördliche Untersagung der Hüpfburgen für rechtmäßig erachtet und entschieden, dass diese nicht der Versammlungsfreiheit unterliegen. Dies, da nicht ersichtlich war, weshalb die Hüpfburgen zur Erreichung des konkreten Versammlungszweckes notwendig waren. Vielmehr führten die Veranstalter aus, dass die Hüpfburgen die Versammlung für Familien „attraktiver“ machen sollen und dem „Familienfestcharakter“ der Veranstaltung dienen. Auch das Vorbringen, Eltern könnten sich so intensiver dem Meinungsaustausch widmen, indem die Kinder beschäftigt gehalten würden und spielen könnten, drang aus Sicht des VG Karlsruhe nicht durch, da dies zeigte, dass die Einrichtungen selbst nicht funktional-spezifisch der Meinungskundgabe dienen. Auch wenn vorliegend bislang keine Hüpfburgen geplant sind (zumindest uns nicht bekannt), lässt sich die Entscheidung des VG Karlsruhe inhaltlich übertragen – ob schlussendlich eine Hüpfburg, ein Kinderschminken, das Spielmobil, Seifenblasen-Workshops, Skater- und Mountainbike-Parcours oder Straßenkreide (wie hier) geplant ist, ändert im Ergebnis nichts: Diese Vorhaben sind zur Erreichung des Versammlungszweckes nicht notwendig. Dies gilt auch für die im Programmheft angepriesene Kinderbetreuung, deren Form, Dauer und Ausgestaltung sich weder aus dem Heft noch aus Ihrer Anmeldung ergibt.

Infrastrukturelle Ergänzungen der Veranstaltung in Form von Sitzgelegenheiten, Imbissständen, Food Trucks etc. werden durch Art. 8 GG nur dann geschützt, wenn sie funktional versammlungsspezifisch eingesetzt werden (Schulze-Fielitz in Dreier, Grundgesetz, 3. Aufl. 2013, Art. 8 Rn. 34). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen: Sie fordern die Besucher in Ihrem Programmheft auf, Stühle mitzubringen, um ins gemeinsame Gespräch zu kommen und sich kennen zu lernen. Außerdem teilten Sie uns mit, Sitzgelegenheiten dienen dem Anreiz und „Anlocken“ von Teilnehmern.

Auf Ihrer Internetseite schreiben Sie zum „Quartiers-Kaffeeklatsch“: Sich kennenzulernen, sich auszutauschen, zu diskutieren oder einfach da sein, das geht am besten bei Kaffee & Kuchen. Bring einen Kuchen mit (wir stellen eine kleine Kuchentheke auf) oder

nimm dir ein leckeres Stück (gegen Spende)... Bring eine Thermoskanne voll Kaffee oder Tee mit, ein paar Becher und lade Menschen ein, die du noch nicht kennst...“; zum „Quartierspicknick“: „Pack den Picknick-Korb ein. Nimm dein kleines Schwesterlein. Und radel raus in die Weingartenstraße. Nimm dir deinen Platz auf der Straße, treffe dich mit Freundinnen und Anwohnerinnen aus deinem Quartier. Lerne neue Menschen kennen und diskutiere beim Picknick, wie du dir deine Stadt vorstellst...“ Diese Beschreibungen lassen erkennen, dass es Ihnen hierbei vornehmlich um eine soziale Interaktion, eine Zusammenkunft handelt und der Meinungsaustausch gerade nicht im Vordergrund steht. Ein Zusammenhang zu den Versammlungsthemen ist wiederum nicht erkennbar. Die Versammlung ist vielmehr auch ohne diese Elemente durchführbar. Gleiches gilt für die Waffelbäckerei.

Die Dauer der Veranstaltung rechtfertigt den Verkauf bzw. das Angebot von Speisen und Getränken oder die Nutzung von Sitzgelegenheiten für die Teilnehmenden ebensowenig. Zwar ist die Versammlung mit Redebeiträgen angesetzt von 11:30 Uhr bis ggf. 19:30 Uhr. In unmittelbarer Nähe gibt es jedoch verschiedene gastronomische Angebote. Zudem hatten Sie im Kooperationsgespräch bezogen auf die Teilnehmendenzahl angegeben, die wenigsten Besucher blieben länger, sondern dass es einen Wechsel gebe, vermutlich bezogen auf die jeweils für die Besucher interessantesten Redebeiträge oder Workshops.

In Ihrem Programmheft bewerben Sie zudem einen ganztägigen „Pflanzentauschtag“ ab 11 Uhr mit folgender Beschreibung: „Dein Beitrag zur Klimaanpassung unserer Stadt kann ganz klein sein. Hast du noch Setzlinge für Tomaten, Gurken...oder eine Zimmerpflanze, die du gerne tauschen möchtest. Bring alles mit und tausche nach Belieben mit anderen Menschen. Eine kleine Kiste und / oder ein Campingtisch sind hilfreich.“ Zur Bejahung des Meinungsaustausch und damit des Versammlungsbegriffs genügt dies nicht. Es handelt sich auch nicht um eine Infrastruktureinrichtung, welche für die Durchführung der Versammlung notwendig ist.

Bei Ihrem Begleitprogramm handelt es sich im Ergebnis also auch nicht um notwendige Bestandteile der Versammlung, ohne die eine gemeinsame Meinungsbildung und –äußerung nicht möglich ist (vgl. VG Frankfurt, Beschluss vom 06.08.2012, 5 L 2558/12.F). Das Begleitprogramm steht nicht erkennbar in hinreichendem Zusammenhang mit der Durchführung der Versammlung und weist keinen spezifischen Bezug zum Versammlungsthema auf (vgl. BVerfG, Beschluss vom 26.06.2014, 1 BvR 2135/09), ihm kommt keine funktionale oder symbolische Bedeutung für das Versammlungsthema hinzu, auch weist es keinen erkennbaren inhaltlichen Bezug zur Meinungskundgabe auf (vgl. BayVGH, Beschluss vom 12.04.2012, 10 CS 12.767) und die Versammlung kann auch ohne Durchführung des Begleitprogramms zweckentsprechend durchgeführt werden (BayVGH, Beschluss vom 01.07.1995, 21 CS 95.2131).

Geplant ist im Ergebnis vorrangig, wie Sie es selbst auch immer wieder betonen, ein (Straßen-Baum-) Fest. Dies geht auch erneut aus dem Beitrag vom 17.04.2024 auf der von Ihnen betriebenen Seite [www.kfutd.de](http://www.kfutd.de) hervor, in dem es heißt: „Es begann alles mit einer simplen Idee: das erste Straßen-Baum-Fest zu organisieren, ein Fest das (...) die Nachbarschaft enger zusammenbringen sollte“.

Das Begleitprogramm, insbesondere die im Programmheft angeführten Elemente Café und Spielmobil, Kuchenbuffet, Picknick, Sitzgelegenheiten, Skater Parcours, musikalische Auftritte von „Stormy Weather“, Pflanzen-Tausch, Mountain Bike Parcours, Silent Disco, Stadtbaum-Führungen, Kinderschminken, Seifenblasen-Workshop, Kaffeeklatsch, Herzchen-Workshop, Waffelbäckerei, Mantra-Kraftlieder-Mitsing-Workshop, Straßen-

Kreide, Bücherverkauf, Musik „Hansi Haas“ und Auftritt von „Inan €“ unterfällt nicht dem Versammlungsrecht.

Es war daher zu untersagen.

### **Zu Ziff. 3 und 4:**

Gemäß § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz (VersG) kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung oder eines Aufzuges unter freiem Himmel verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist, s.o.

Der Begriff der öffentlichen Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen. Dabei wird in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen, wenn eine Verletzung dieser Schutzgüter droht.

Mit Ihrer Anmeldung haben Sie eine Vollsperrung der Weingartenstraße, ab der Kreuzung Weingartenstraße/Hildastraße bis zur Kreuzung Weingartenstraße/Motlkestraße „beantragt“. Diese Vollsperrung benötigen Sie ab dem Aufbau um 10:00 Uhr bis zum Ende des Abbaus um 22:00 Uhr. Somit würde es sich um eine Vollsperrung in Teilen der Weingartenstraße über 12 Stunden hinweg handeln. Die Erforderlichkeit einer Vollsperrung begründeten Sie im Kooperationsgespräch zum einen damit, dass Sie ausreichend Platz für Ihre gesamten Vorhaben benötigen. Zum anderen wäre die Vollsperrung aus Sicherheitsgründen für Ihre Teilnehmer, vor allem die Kinder, erforderlich. Darüber hinaus müsse Ihr Vorhaben auch genau in diesem konkreten Bereich stattfinden, da Sie der Meinung sind, dass es hier andere Lösungen und Planungsansätze im thematischen Bereich Bäume, Mobilitätswende, Klimaanpassung benötige.

Schutzgut ist auch die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Diese wird durch die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften geschützt. Mit deren drohender Verletzung ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 30.01.2017, 15 A 296/16). Die Anforderungen des Straßenverkehrs sind somit Teil der öffentlichen Sicherheit, so dass bei einer drohenden Gefahr Auflagen zum Versammlungsort erlassen werden können.

Die Weingartenstraße stellt eine der wichtigsten Hauptverkehrsachsen innerhalb der Stadt Offenburg dar. Darüber hinaus ist diese die wichtigste Hauptzubringerstraße (u.a. von der Anschlussstelle BAB 5 Offenburg) zum Ortenau-Klinikum am Ebertplatz 12, aber auch zur St. Josefsklinik in der Weingartenstraße 70 sowie zur Klinik an der Lindenhöhe, Bertha-von-Suttner-Straße 1.

Wir halten eine nicht zwingend erforderliche Vollsperrung dieses Straßenabschnittes für unverhältnismäßig. Der 11.05.2024 als Veranstaltungstag ist ein Samstag an einem Brückentagswochenende: Am Donnerstag davor, 09.05.2024, ist Christi Himmelfahrt.

Grundsätzlich kann schon an Samstagen in diesem Bereich nicht von „recht wenig Verkehr“ gesprochen werden (so Ihre Aussage in Ihrer Mail vom 17.04.2024 an die Stadträtinnen und Stadträte). Auch können wir Ihrer Ansicht, an einem verlängerten Wochenende wäre noch weniger Verkehr als sonst zu erwarten, nicht folgen. Eher Gegenteiliges ist der Fall. So belegt eine Statistik unseres Fachbereichs Wirtschaft und Stadtentwicklung, dass beispielsweise am Samstag des 30.09.2023 (Brückentagswochenende des folgenden Dienstags, Tag der deutschen Einheit) alleine 29.360 Besucher die Innenstadt besuchten. Hier ist noch nicht der sonstige Verkehr inbegriffen. Hinzu kommt, dass am 11.05.2024

von 11:00 Uhr bis 15:00 Uhr auf dem Platz vor der Reithalle der „Kultur-Flo#Markt“ stattfindet. Hier werden 50 Aussteller und etwa 3.000 Besucher erwartet. Alleine hierdurch kommt es zusätzlich zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Weingartenstraße, die unmittelbar an die Örtlichkeit des Flohmarktes angrenzt (Abbildung 5).

Gleichzeitig schreiben Sie selbst (siehe Beitrag vom 09.12.2023 auf [www.kfutd.de](http://www.kfutd.de)) von einem Verkehrsaufkommen von bis zu 15.000 Fahrzeugen am Tag, weshalb Sie einen Minikreisel für erforderlich erachten, um an dieser Stelle den Verkehrsfluss zu beschleunigen.

Bei einer Vollsperrung dieses Teilabschnittes der Weingartenstraße müssten auch Rettungsfahrzeuge eine Umleitung fahren. Ihr Vorbringen, Sie würden Rettungsfahrzeuge im Einsatz passieren lassen, halten wir für nicht umsetzbar und zu gefährlich. Zum einen sagten Sie selbst, eine Vollsperrung sei erforderlich, um Versammlungsteilnehmer zu schützen und den Festcharakter zum Ausdruck bringen zu können. Würde hier nun eine „Rettungsfahrbahn“ vorgehalten werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass Veranstaltungsteilnehmer – die die Straße im Rahmen des „Straßenfestes“ voll ausnutzen und erleben möchten, diese auch freihalten. In Ihrem online bereitgestellten Programmheft ist auch die Aufteilung verschiedener Stände und des Begleitprogramms dargestellt. Eine Durchfahrt wäre hier nicht möglich, ohne Mobiliar zu verrücken. Dies bedeutet weiteren Zeitverlust und Gefährdungen der Besucher.

Bei der Umfahrung der Weingartenstraße durch den Rettungsdienst muss mit einer zeitlichen Verzögerung des Eintritts der Rettungskräfte am Einsatzort von mindestens einer Minute gerechnet werden – dies alleine aufgrund der Umfahrung der Weingartenstraße. Hinzu kommt jedoch, dass die Weingartenstraße von allen Verkehrsteilnehmern umfahren werden muss – und die umliegenden Straßen somit ebenfalls erheblich und deutlich stärker ausgelastet sind. Die Weingartenstraße ist mehrspurig und sehr breit, was immer ein Ausweichen und Durchlassen von Rettungskräften ermöglicht. Die unmittelbaren Umfahrungs- und Umleitungsstraßen sind jedoch nicht dazu ausgelegt, Hauptverkehrsachse zu sein und den Verkehr, den normalerweise die Weingartenstraße vermeintlich gut aufnimmt, ebenso reibungslos zu greifen. Muss dann in diesen ohnehin überlasteten, engen Straßen auch noch ein Rettungsfahrzeug passieren, kommt es bei der Umfahrung zu zeitlichen Verzögerungen von bis zu drei Minuten, so die Einschätzung unseres örtlichen Polizeivollzugsdienstes. Bei einem Herz-Kreislauf-Stillstand nimmt die Überlebenschance pro Minute um jeweils zehn Prozent ab. Eine zeitliche Verzögerung beim Eintreffen des Rettungsdienstes um bis zu drei Minuten mit einem betroffenen Patienten im Klinikum ist somit lebensbedrohlich. Gleiches gilt für Patientenverlegungen vom Ortesauklinikum in Kliniken der Maximalversorgung. Auch gilt das etwa für die Feuerwehr bei einem Brand und die Polizei bei einem Einsatz zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben. Die gewünschte Vollsperrung könnte über einen Zeitraum von zwölf Stunden zu Gefährdungen von Schutzgütern des Art. 2 Abs. 2 GG führen.

Die Vollsperrung hat darüber hinaus zur Folge, dass die Stadtbusse weiträumige Umfahrungen einplanen müssen und Bushaltestellen entfallen. Je nach Buslinie entfallen die Haltestellen Arbeitsamt, Lindenplatz und Rathaus. Viele Busnutzenden müssten zusätzliche lange Wege in Kauf nehmen.

Die örtliche Verlegung Ihrer Versammlung von der Straße auf den Gehweg, Fahrradweg und die an der Straße angrenzenden Parkflächen ist somit notwendig, um den Verkehrsfluss und somit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in der Weingartenstraße weiterhin aufrecht zu erhalten sowie Leib und Leben zu schützen. Die Verlegung erfüllt den legitimen Zweck nach § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz und ist angesichts der Gefahren-

prognose für Ihre Versammlung notwendig. Diese ist geeignet zum Schutz der Allgemeinheit (Gefahr für Leib und Leben aufgrund zeitlicher Verzögerungen der Rettungsfahrzeuge, Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs).

Ein milderer Mittel wäre die Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort, bei dem eine Vollsperrung des Straßenverkehrs nicht erforderlich wäre. **Mit E-Mail vom 16.04.2024 wurden Ihnen drei alternative Flächen vorgeschlagen. Der Platz der Verfassungsfreunde, die Fläche entlang der Weingartenstraße auf Höhe der Musikschule auf den dortigen Grünflächen, Gehwegen und Parkflächen und der Lindenplatz. Insbesondere auch die Fläche an der Weingartenstraße auf Höhe der Musikschule wäre u.E. ein gleichgeeignetes, wenn nicht sogar milderer Mittel gewesen. Wir haben Ihnen mitgeteilt, dass an diesen Stellen die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Ihre Vorhaben wie etwa Crepesstand und Food Truck möglich sein dürften. Außerdem wäre diese Örtlichkeit keine 100 Meter von der von Ihnen angemeldeten Fläche entfernt und Sie wären nicht nur in Hör- und Sichtweite zu den in Rede stehenden Bäumen gewesen, sondern direkt darunter. Diese Vorschläge wurden durch Sie jedoch unmittelbar nach deren Erhalt (bereits 29 Minuten später) abgelehnt.**

Auch das Freihalten einer Durchfahrt ist kein mögliches milderer Mittel: Ihr Vorbringen, Sie würden Rettungsfahrzeuge im Einsatz passieren lassen, halten wir für nicht umsetzbar und zu gefährlich, s.o.

Die Reduzierung bzw. Verlegung des Versammlungsortes ist auch verhältnismäßig. Die Auflagen sind erforderlich, um den legitimen Zweck des Schutzes hochrangiger Rechtsgüter (Leib und Leben) sowie die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs zu gewährleisten. Auch ist die Auflage geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Sie ist auch im engeren Sinne angemessen: Auf der einen Seite stehen die hohen Schutzgüter Leib und Leben, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf der anderen Seite eine örtliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit.

Grundsätzlich ist zu konstatieren, dass die Versammlungsfreiheit in Art. 8 GG eine der wesentlichen Säulen unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist. Gleiches gilt jedoch für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, welche von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt wird. Auch der Schutz von Leib und Leben wird von Art. 2 Abs. 2 GG vom Grundgesetz geschützt. Beide Grundrechte sind systematisch vor der Versammlungsfreiheit kodifiziert. Daran wird deren überragende Stellung dieser Rechte im Rahmen unserer Verfassung deutlich.

Die durch die Auflage erfolgte Einschränkung der Gestaltungsfreiheit der Versammlung stehen nicht erkennbar außer Verhältnis zu den dringenden Bedürfnissen der Allgemeinheit, nämlich dem Schutz von Leib und Leben unbeteiligter Dritter sowie der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs:

Von Ihnen wurden insgesamt 300 Teilnehmer angemeldet. Auf Nachfrage teilten Sie mit, dass diese Angabe sich wohl insgesamt auf den Veranstaltungstag beziehe, Sie aber auch nicht ausschließen könnten, dass gleichzeitig 300 Personen anwesend seien. U.E. ist jedoch nicht damit zu rechnen, dass über den kompletten Zeitraum hinweg konstant 300 Personen teilnehmen werden. Diese Anzahl wird sich verteilen, wenn auch vereinzelt zu Höhepunkten vielleicht 300 Personen anwesend sind. Hinzu kommt, dass sich Ihr Angebot lediglich auf die versammlungsimmanente Teile beschränken wird (siehe Ziff. 1.). Ihr Vorhaben benötigt daher weniger Fläche, als ursprünglich von Ihnen angenommen. Eine Vollsperrung der Weingartenstraße mit der Begründung des Erfordernisses größerer Flächen, um das Begleitprogramm anbieten zu können, um genug Platz zu haben greift daher schon nicht mehr.

Die Auflage Ziff. 3 hat zwar zur Folge, dass Sie Ihre Versammlung nicht wie von Ihnen angemeldet auf der Straße durchführen können. Es verbleibt jedoch der beantragte und gewünschte Standort der Versammlung an der Weingartenstraße.

Sie befinden sich auch noch direkt unterhalb der Bäume, um die es sich thematisch handelt.

Einzige Einschränkung ist hierbei, dass die beantragte Vollsperrung nicht umgesetzt wird. Ein Nachteil, wie etwa eine Einschränkung in Bezug auf Ihre beabsichtigte Meinungskundgabe oder Einschränkung des Versammlungszweckes ist nicht erkennbar. Dies wurde Ihrerseits (bspw. bei Ablehnung der alternativen Vorschläge) auch nie genauer dargelegt. Nach unserem Verständnis ist Ihnen der genannte Bereich elementar. Dass zwingend die Straße für die Versammlung beansprucht werden muss, ist nicht ersichtlich und wäre wie beschrieben auch nicht verhältnismäßig. Wenn lediglich durch das „zur Seite rücken“ auf den Bereich angrenzend an die Straße gewährleistet werden kann, dass der Verkehr weiter uneingeschränkt fließen kann und damit vor allem Gefahren für Leib und Leben sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs verhindert werden, treten Ihre Nachteile an dieser Stelle zurück.

Damit sind die gewählten Maßnahmen auch unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei der Entscheidung über den Erlass von Auflagen ist uns Ermessen eingeräumt. Dieses haben wir gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

#### **Zu Ziff. 5:**

Hinsichtlich der Zeiten beziehen wir uns auf Ihr Programmheft, welches den aktuellsten Stand Ihrer Planungen wiedergibt: Hiernach startet Ihr Vorhaben mit einer Auftaktkundgebung um 11:30 Uhr und endet mit einer Abschlusskundgebung um 19:00 Uhr. Diese dürfte dann um 19:30 Uhr beendet sein. Der Abbau der Einrichtungen hat anschließend zügig zu erfolgen.

#### **Zu Ziff. 6:**

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit der verfügten Auflagen erfolgt im besonderen öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt Ihr Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs, da eine Gefährdung der Versammlungsteilnehmer sowie der Allgemeinheit für die Dauer eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens nicht hinzunehmen ist. Die zu schützenden Rechtsgüter Leben und Gesundheit Dritter sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs überwiegen hier eindeutig Ihr Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Es gilt zu vermeiden, dass während eines möglichen Widerspruchsverfahrens die Auflagen ausgesetzt werden und es zu einer Gefahr für Leib und Leben kommt, so dass wichtigste Rechtsgüter von Dritten gefährdet sein könnten. Die Schutzwürdigkeit der genannten Rechtsgüter, welche die Anordnung der Beschränkung erforderlich machen, gebietet besondere Dringlichkeit (vgl. VGH Kassel, Beschluss vom 15.12.2023, 2 B 1798/23). Ein Rechtsbehelfsverfahren, welches Jahre dauern kann, würde bedeuten, dass erhebliche Gefahren für Leib und Leben Dritter durch zeitliche Verzögerungen des Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei bestehen und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet sein würden. Darüber hinaus kann auch nicht erkannt werden, dass Ihnen ein schwerer Nachteil droht, dies insbesondere, da Ihnen grundsätzlich die Durchführung der Versammlung zu den entsprechenden Themen nicht verwehrt worden ist (vgl. BVerfG, Beschluss vom 25.10.2006, 1 BvQ 30/06). Zusätzlich würde eine aufschiebende Wirkung



bedeuten, dass es Ihnen ermöglicht wird, ein Nachbarschaftsfest bzw. Straßenfest unter Umgehung der spezielleren Vorschriften des Straßengesetzes BW sowie der notwendigen Sondernutzungserlaubnisse und damit mit den Vorzügen und unter dem Schutz des Versammlungsrechts durchzuführen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Offenburg mit Sitz in Offenburg Widerspruch erhoben werden.

**Hinweis:**

**Sollten Sie das Fest in dem beworbenen Umfang (Versammlung und Begleitprogramm) durchführen wollen steht es Ihnen weiterhin frei, z.B. den Platz der Verfassungsfreunde, wie in unserer Mail vom 16.04.2024 vorgeschlagen, zu nutzen. Kommen Sie hierzu bitte zeitnah für die weiteren Planungen auf uns zu.**

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Adelman



**Abbildung 1: Definierter Versammlungsbereich**

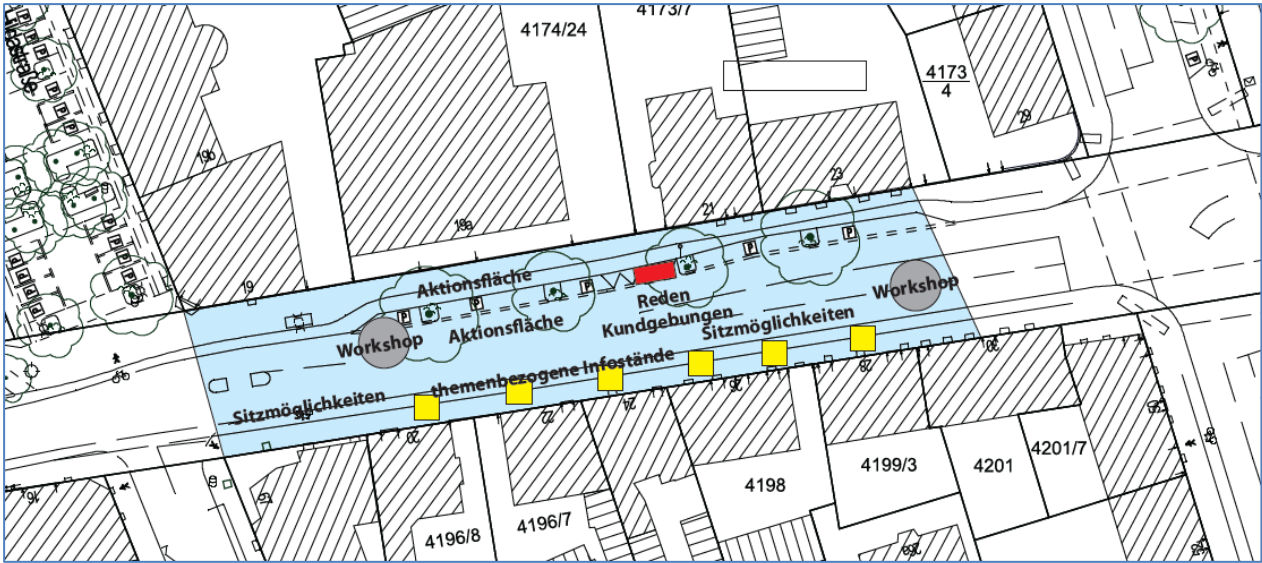


Abbildung 2: Ihr Lageplan vom 05.03.2024

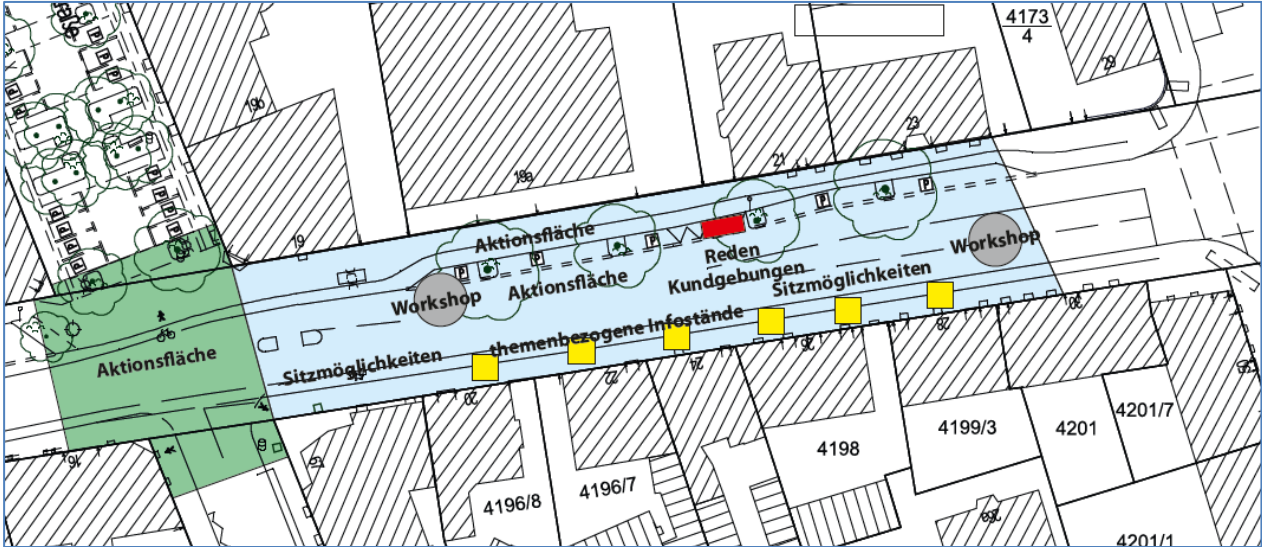


Abbildung 3: Ihr Lageplan vom 04.04.2024

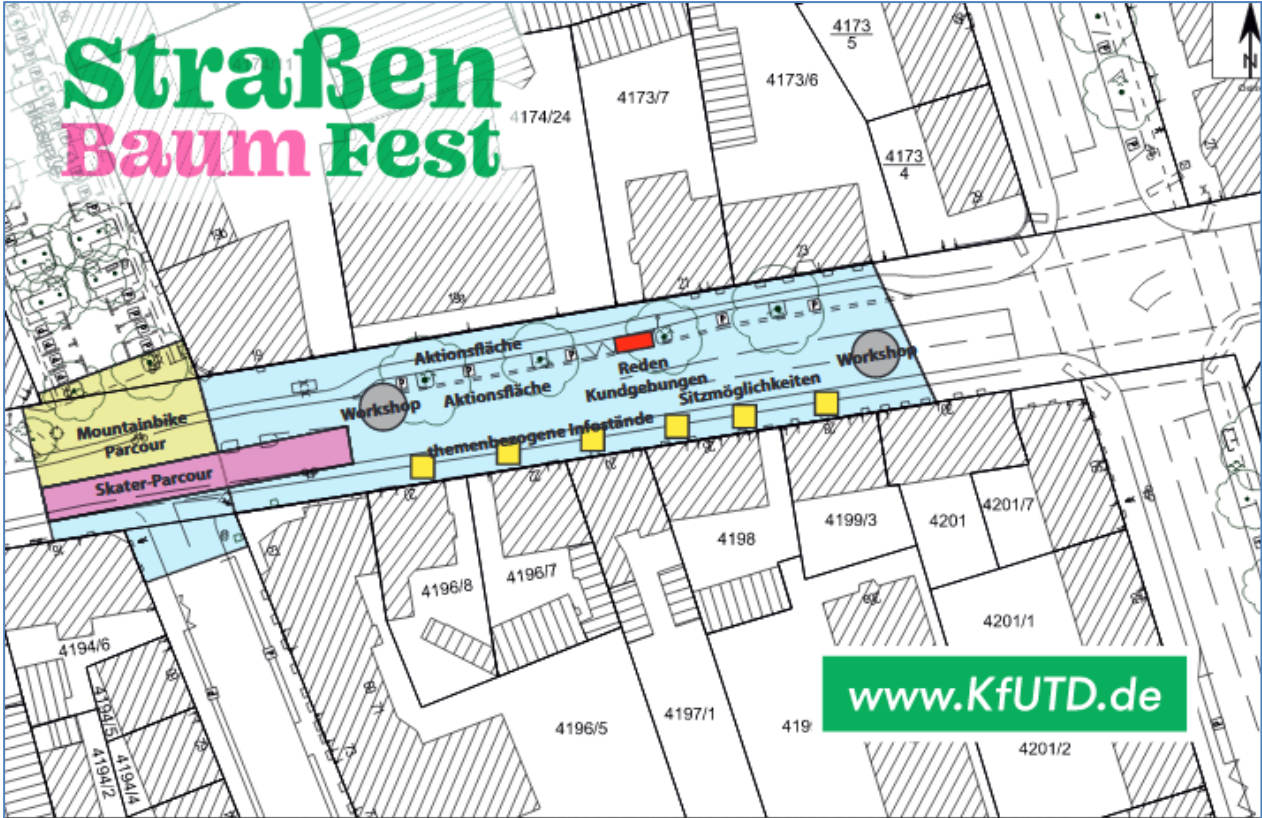


Abbildung 4: Ihr Lageplan vom 12.04.2024

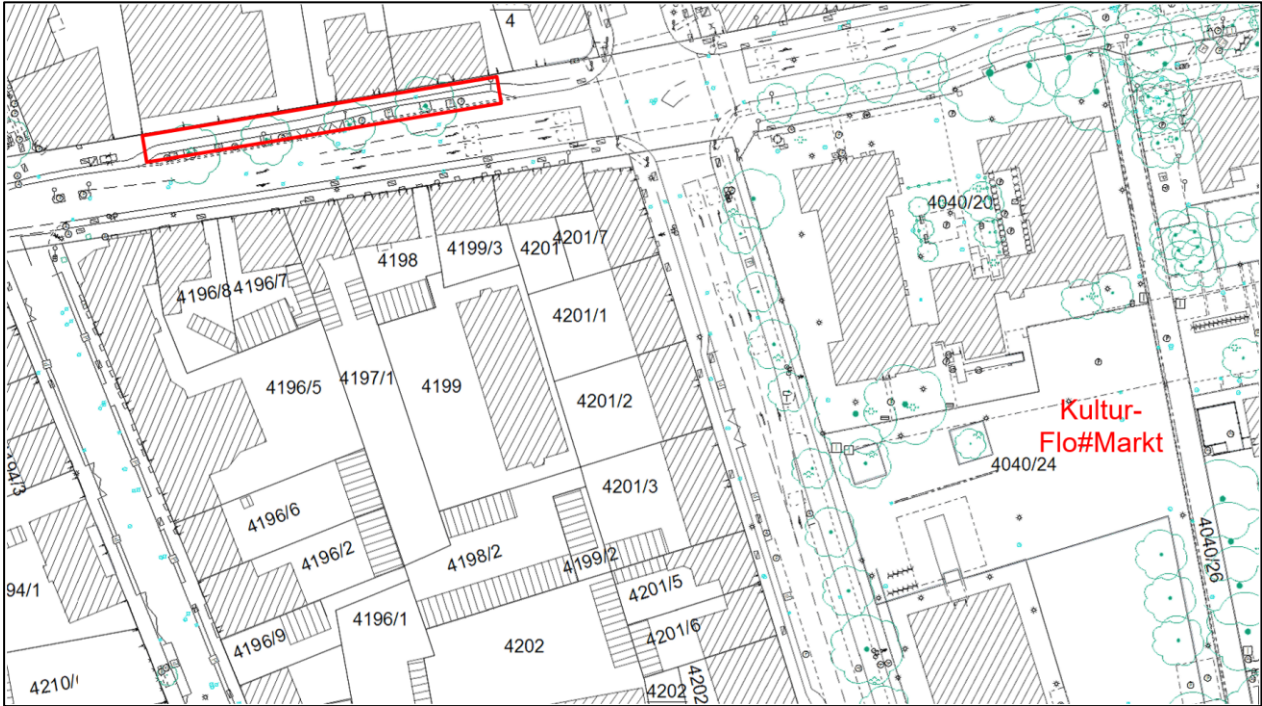


Abbildung 5: Lageplan definierter Versammlungsbereich | Lage Kultur-Flo#Markt